



InfoBrief

Dezember 2021

Wenn die stille Zeit vorbei ist,
dann wird es auch wieder ruhiger!

Karl Valentin

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

hoffentlich hatte Sie ein schönes Weihnachtsfest. Zum anstehenden Jahreswechsel gibt es wieder einige Neuerungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht, über die wir Sie hiermit informieren wollen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Übergang und ein besseres Jahr 2022 in dem wir Ihnen gerne wieder ohne derart weitgehende Kontaktbeschränkungen begegnen möchten.

Wie immer gilt: Bei allen Rückfragen sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

Privatbereich

Wichtige Änderungen im Privatbereich

Der steuerfreie Grundfreibetrag erhöht sich auf 9.984,00 Euro. Hiermit erhöht sich auch der Unterhaltsfreibetrag entsprechend.

Durch eine Änderung im Steuertarif sollen die Folgen der kalten Progression gemildert werden. Solche Nachteile wirken sich insbesondere bei Gehaltserhöhungen negativ auf die Gesamtsteuerbelastung aus.

Der Höchstbetrag für die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt 2022 auf 25.639,00 Euro bei Einzel- sowie 51.278,00 Euro bei Zusammenveranlagung.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 wird die Grundsteuerreform umgesetzt. Hierzu müssen alle Grundstücke neu bewertet werden. Maßgebend sind nunmehr die Verhältnisse zu Jahresbeginn 2022.

Unternehmer und Freiberufler

Wichtige Änderungen für Unternehmer

Die Gewährung der steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Prämie für bislang nicht ausgezahlte Fälle in Höhe von 1.500 Euro ist bis Ende März verlängert worden. Jedem Mitarbeiter steht diese Prämie folglich nur einmal zu. Sie muss zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlt werden.



Der Mindestlohn steigt zum 1.1.2022 auf 9,82 Euro und zum 1.7.2022 noch einmal auf 10,45 Euro. Es bleibt abzuwarten, ob die neue Bundesregierung nicht, wie beabsichtigt, zwischenzeitlich den gesetzlichen Mindestlohn von 12,00 Euro einführt.

Die Freigrenze für den so genannten Warengutschein wird von 44,00 Euro auf 50,00 Euro angehoben. In vielen Fällen enthalten Arbeitsverträge keinen konkreten Betrag sondern beziehen sich auf den steuerlichen Höchstbetrag, so dass gegebenenfalls neue Vereinbarungen mit der Tankstelle oder dem Warenhaus getroffen werden müssen, mit denen der Arbeitgeber entsprechende Verträge eingegangen ist.

Weiterhin angehoben wurden die Sachbezugswerte wie folgt:

Unterkunft oder Miete (Monatswert): 241,00 Euro

Verpflegung (Monatswert): 270,00 Euro

Verbilligt oder unentgeltlich gewährte Mahlzeiten:

- Frühstück: 1,87 Euro pro Tag
- Mittag- oder Abendessen: 3,57 Euro pro Tag

Für Gastronomieumsätze gilt bis zum 31.12.2022 der niedrigere Umsatzsteuersatz von 7%. Dies gilt allerdings nur für die Abgabe von Speisen. Getränke sind hiervon ausgenommen.